

aufreizen; 3) die, welche direct oder indirect durch eines der zu Ende des §. 1 angegebenen Mittel zu einer Handlung aufreizen, welche die Gesetze außerdem als Verbrechen bezeichnen; 4) die scandalösen, obscönen und dem öffentlichen Anstande widerstreitenden Schriften. Als sich vergehend gegen Einzelne wird betrachtet: 1) wer durch verläumderische Schmähschriften einem Andern einen großen Fehler fälschlich zuschreibt; 2) wer durch einfach ehrenrührige Schriften beleidigt, ohne zu verläumden; 3) wer durch bloß beleidigende Schriften die Ehre eines Andern angreift, obgleich die Beleidigung weder schwer noch verläumderisch war. Ausgenommen, hiervon ist: 1) wer, ohne zu verläumden, das amtliche Benehmen eines Beamten veröffentlicht oder rügt; 2) wer, ohne die Wahrheit zu verletzen, eine Verschwörung oder ein anderes schweres Staatsverbrechen veröffentlicht. Im Falle von ehrenrührigen Schmähschriften oder beleidigenden Schriften können sich die Urheber der Strafe nicht dadurch entziehen, daß sie zu beweisen sich erbieten, oder beweisen, ihre Behauptungen seien wahr. Sie können diesen Beweis bloß dann führen, wenn sie auch als Verläumder angeklagt werden. Wenn die als verläumderisch angegebene Thatsache als wahr erwiesen ist, so wird der Verfasser nicht als Verläumder, wohl aber als Beleidiger gestraft. Die verantwortlichen Verfasser von Schriften, die für direct oder indirect umstürzend erklärt werden, werden zu 1- bis 4-jähriger Haft und einer Geldstrafe von 2 bis 6000 Realen ( $\frac{1}{2}$  fl.) verurtheilt. Der Verurtheilte kann auch seiner Aemter und seines zeitlichen Einkommens, wenn er Geistlicher ist, beraubt werden. Die Gefängnißstrafe beträgt bloß 1 Monat bis 1 Jahr, und die Geldstrafe bloß 200 bis 2000 Realen, wenn die Schrift nur indirect umwälzend ist. Im Falle directer Aufreizung zu einer verbrecherischen Handlung erfolgt 1monatliche bis 2jähr. Haft und Geldstrafe von 200 bis 3000 R.; bei indirecter Aufreizung 8-50tägige Haft und Geldstrafe von 20 bis 200 R. Verantwortlich für jede Schrift sind: der Verfasser, der Verleger und der Eigenthümer der Druckerei, oder sein Hauptmandatar. Erscheint der Verfasser nicht, so ist der Verleger, erscheint dieser nicht, so ist der Drucker verantwortlich. Der Drucker eines jeden Journals und jeder Schrift hat demselben seinen Namen und den Druckort beizusetzen, bei Strafe von 300 bis 800 R., und von 1000 bis 4000 R., wenn das Journal oder die Schrift verurtheilt werden. Verantwortlich sind hiefür auch die Verkäufer von Schriften. Jeder Spanier hat das Recht, Schriften, die er für umwälzend hält, der Behörde anzuzeigen. Die Fiscalprocuratoren an den Gerichtshöfen haben die Preßvergehen den Bezirksgerichtshöfen anzuzeigen, außer im Fall der Verläumdung oder Beleidigung. Richter über den Thatbestand sind alle Wähler für die Cortes in der Hauptstadt der Provinz, wo sich das Gericht befindet. Der mit Erkennung über die Vergehen beauftragte Gerichtshof besteht aus drei durch das Loos gewählten Richtern. Der Präsident wählt durch das Loos zwölf Geschworene oder Richter über den Thatbestand, wovon jedoch bloß 10 zu Gericht sitzen; sie werden beeidigt; die Geschworenen haben mit Stimmenmehrheit und in

geheimer Abstimmung zu erklären, ob der Proceß eingeleitet werden soll oder nicht. Wenn die Geschworenen erklären, der Proceß sei einzuleiten, so wird der Verkauf der angeschuldigten Schrift suspendirt; die Angeschuldigten werden verhaftet, oder haben in gewissen Fällen Caution zu stellen. Handelt es sich um Ehrenkränkung oder Beleidigung, so wird nicht zum Proceß geschritten, ehe ein Versöhnungsversuch mißlungen ist. Die Spruch-Jury besteht aus 15 durch das Loos gewählten Geschworenen. Der Kläger, wenn er ein Privatmann ist, und der Angeklagte können jeder fünf Geschworene verwerfen, ohne einen Grund anzugeben. Für weitere Verwerfungen muß gesetzliche Unfähigkeit erwiesen werden. Der Fiscal kann acht Geschworene, ohne einen Grund anzugeben, verwerfen. Der Präsident vermindert die Zahl der 15 durch das Loos gewählten Geschworenen auf 12; sie werden beeidigt, die Verhandlungen sind öffentlich. Die Geschworenen erklären, ob mildernde oder erschwerende Umstände vorhanden; sie entscheiden in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Anklage-Jury und die Spruch-Jury haben die Zahl der Stimmen für oder gegen den Angeklagten anzuzeigen. Bei Stimmengleichheit wird derselbe entlassen oder losgesprochen. Ueber die Drucker und andere Individuen, welche nicht wegen des Inhalts einer Schrift, sondern wegen Förmlichkeiten angeklagt werden, richten die gewöhnlichen Gerichte, ohne Geschworene. Kein Journal kann ohne die Genehmigung des Civilgouverneurs der Provinz herausgegeben werden. Dieser kann sie nicht verweigern, wenn zwei Personen, welche alle hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Stellung und literarischen Befähigung wünschenswerthe Bürgschaften bieten, ihm erklären, daß sie die Verantwortlichkeit für das Journal übernehmen, und wenn die Herausgeber bei der Bank von San Fernando zu Madrid 40,000 R. und in der Provinz 20,000 R. in Gold, oder das Doppelte in Scheinen der consolidirten Schuld, einlegen. Die Eigenschaft als Wähler oder Abgeordneter zu den Cortes genügt schon an sich, um verantwortlich für ein Journal sein zu können. Die durch die Behörde als Antwort auf einen tadelnden Artikel einem Journal mitgetheilten Bemerkungen müssen vollständig, bei Strafe von 1000 bis 3000 Realen, in die nächste Nummer eingerückt werden. Jedes Blatt, welches drei Mal in einem Jahre wegen Mißbrauchs der Presse gestraft wird, kann unterdrückt werden. Die Civilgouverneure können auf ihre Verantwortlichkeit die Circulation eines oder mehrerer Stücke eines Journalles suspendiren, wenn diese Artikel mittheilen, welche die Ordnung gefährden."

## B u c h h a n d e l.

### N a c h d r u c k.

Mit vielem Interesse haben wir das in Nr. 33 des Börsenbl. v. J. mitgetheilte Urtheil gegen die Nachdruckerin Everaerts zu Cöln gelesen, und es verdient Herr Bachem hierbei um so mehr Lob, als Er der Erste ist, der Cölns Buchhändler wohlervorbene Rechte aufrecht zu erhalten sucht, und dem leider schon so sehr dort eingerissenen Un-